

BauernInfo Schwein

Von DBV und Landesbauernverband – Exklusiv für Mitglieder

Notwendige Meldungen zum Jahresbeginn

➤ Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse

Nach Tiergesundheitsgesetz sowie landesrechtlichen Vorschriften ist jeder Tierhalter verpflichtet, seinen Tierbestand an die Tierseuchenkasse zu melden. In der Regel muss das im Januar erfolgen. Für Details bitte bei der zuständigen Tierseuchenkasse des jeweiligen Bundeslandes erkundigen.

➤ Stichtagsmeldung an die HI-Tier (HIT)

Nach der Viehverkehrsverordnung hat jeder Tierhalter der zuständigen Behörde bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der am 1. Januar gehaltenen Schweine zu melden (Stichtagsmeldung; schriftlich per Meldebogen oder unter www.hi-tier.de). Je nach Bundesland wird diese Meldung von der zuständigen Tierseuchenkasse übernommen.

➤ Staatliche Antibiotikadatenbank TAM (HIT)

Die sog. Tierhalterversicherung muss jedes Halbjahr an die zuständige Behörde versendet werden. Damit erklärt der Landwirt, dass er sich an die Behandlungsanweisungen des Tierarztes gehalten hat (Einsendefrist für 2. Halbjahr: 1. bis 14. Januar). Tierbestände sowie Bestandsveränderungen, müssen gemeldet werden, können jedoch in der HIT-Datenbank aus der VVVO-Meldung übernommen werden. Sofern Sie Dritte (z.B. QS, Tierarzt) beauftragt haben, die Behandlungsbelege an die staatliche Datenbank weiterzuleiten, sollte dieses erledigt sein. Ebenso ist die Nullmeldung in der HIT-Datenbank verpflichtend.

➤ QS-Antibiotikamonitoring

Um nicht die Lieferberechtigung in das QS-System zu verlieren, müssen Behandlungsbelege des letzten Halbjahres und, falls keine Antibiotika eingesetzt wurden, die sog. Nullmeldung bis zum 31.01. erfolgen. **Sofern Sie Ihren Tierarzt beauftragt haben, beides an QS zu melden, müssen Sie nichts mehr unternehmen.** Falls Sie QS ermächtigt haben, die Daten an die staatliche Antibiotikadatenbank weiterzuleiten, müssen die Behandlungsbelege bereits bis zum 13.01. gemeldet werden. **Wenn auch die Nullmeldung aus der QS-Antibiotikadatenbank an HIT übertragen werden soll, muss QS in der Tierhalterversicherung an HIT zur Meldung berechtigt werden.**

Deutsche Bauern Korrespondenz ab jetzt 100 % digital

Die Verbandszeitung dbk steht ab Januar 2024 allen Mitgliedern online als E-Paper zur Verfügung. Laden Sie ab jetzt einfach die dbk-App in den App-Stores von Google oder Apple herunter und melden sich im Menü unter „Coupons“ mit Ihrer Mitgliedsnummer an. Falls Sie bisher ein Printabonnement hatten, endet dieses automatisch mit der letzten Ausgabe im Dezember 2023 – Sie brauchen nichts zu kündigen. Die erste Ausgabe dieses Jahres kann ab dem 10. Januar in der App gelesen werden.

Rechtliche Änderungen ab 2024

In diesem Jahr stehen einige gesetzliche Änderungen für den Bereich Landwirtschaft an. Der DBV hat hierzu eine Übersicht der wichtigsten Änderungen zusammengestellt, die u.a. die Tierhaltung, GAP sowie das Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht, aber auch Energiepolitik umfassen.

Die jeweiligen gesetzlichen Änderungen finden Sie unter: <https://www.bauernverband.de/topartikel/rechtliche-aenderungen-zum-jahreswechsel-2023-24>

Stabilisierung Schweinefleischerzeugung für 2024

(AMI) Für das kommende Jahr zeichnet sich eine leichte Stabilisierung in der Erzeugung von Schweinefleisch ab. Alle Marktbeteiligten sehen sich weiterhin noch vielfältigen Herausforderungen gegenüber. Bestandsrückgänge dürften allerdings moderater ausfallen. Aufgrund der stark reduzierten Erzeugung werden weiterhin hohe Preise erwartet, welche allerdings nicht ganz die Rekordpreise vom vergangenen Jahr erreichen.

Vereinigungspreis für Schlachtschweine

04.01. – 10.01.2024

Auto-FOM-Preisfaktor: 2,10 / Indexpunkt

FOM-Basispreis 2,10 €/kg SG (+/- 0 Cent)

Schweine: geringe Angebotsüberhänge

Ferkel: Nachfrage ruhiger

Vereinigungspreis für Schlachtsauen

04.01. – 10.01.2024

1,45 €/kg SG (+/- 0 Cent) ab Hof

Quelle: www.AMI-informiert.de/ VEZG